Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 32 (1985)
Heft: 1-2

Rubrik: Leserbriefe

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

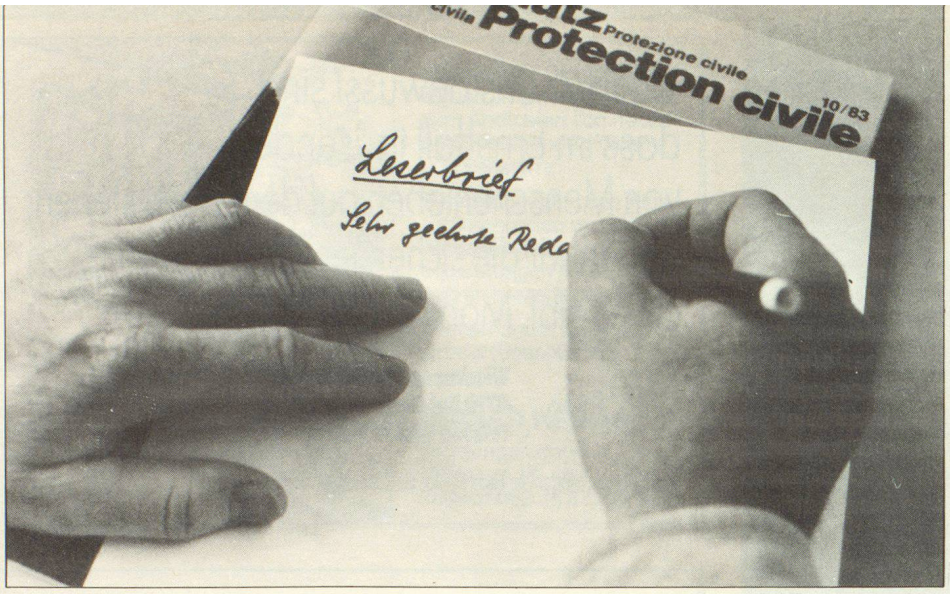

Gegen Pauschalurteil

(Zum Leserbrief von Jakob Muggli über gleiches Recht beim Zivilschutz in Nr. 10/84)

Ich bin selber auch Berufschauffeur und leiste seit Jahren Zivilschutzdienst. Anscheinend hat Herr Muggli mit Leuten unserer Berufssparte in Sachen Zivilschutz schlechte Erfahrungen gemacht und stempelt uns demzufolge als «Drückeberger» ab. Es ist ungerecht, nur über uns Berufschauffeure herzufallen. Deshalb sollte Herr Muggli auch bei anderen Berufsgruppen nach Zivilschutzdienst-Drückebergern suchen. In diesem Fall hätte ich gegen das Ganze nichts einzuwenden. Er erwähnt auch, dass man diesen Berufschauffeuren den Führerausweis entziehen sollte. Dies wäre allerdings eine einseitige gegen uns gerichtete Massnahme, die dem Zivilschutz kaum förderlich wäre. Es ist eher anzunehmen, dass solche Massnahmen den Organisationen, die zur Zivilschutzdienstverweigerung aufrufen, den Rücken stärken.

A. Emch, Münsingen

Retten – und dann?

Die nachfolgenden Zeilen sollen keine Kritik sein. Es sind die subjektiven Gedanken eines Zivilschützers, der zufälligerweise beim Sanitätsdienst eingeteilt ist.

Der aufmerksame Beobachter bei Einsatzübungen stellt fest, dass die Zivilschutzformationen, deren Aufgabe die Rettung von verletzten Personen aus Brandobjekten und verschütteten Kellern ist, diese Aufgabe mehr oder weniger problemlos lösen. Nach einer Rettung beginnen für den Grossteil dieser Retter die Probleme. Sobald ein Verletzter gerettet ist, müssten eigentlich die lebensrettenden Sofortmassnahmen angewendet werden. Und eben damit ist es in den meisten Fällen nicht zum besten bestellt.

Bei der gemeindeinternen Weiterbildung liegt zum Beispiel beim PBD in der Regel der Hauptakzent bei Rettungen aus Brandobjekten und Kellern. Dies sicher zu Recht. Ausserdem wirken solche Rettungen spektakulär und Resultate sind sofort sichtbar.

Wie sieht das nun aus bei den oben erwähnten lebensrettenden Sofortmassnahmen? Obwohl diese Ausbildung alles andere als spektakulär ist, müssen wir wissen, dass bei schweren Verletzungen wie Bewusstlosigkeit, starken Blutungen oder Atemstillstand die zweckmässige Erstversorgung sofort einsetzen muss. Mit sofort meine ich, dass die Erstversorgung einsetzen muss, bevor die Verletzten im Verwundetennest oder einer anderen sanitätsdienstlichen Einrichtung erstmals mit Sanitätern in Berührung kommen. Wie wichtig eben diese Erstversorgung ist, beweist die Tatsache, dass ein falsch gelagerter Bewusstloser in Lebensgefahr ist oder dass bei einem Atemstillstand nach drei Minuten bleibende Gehirnschäden auftreten.

Nach all dem frage ich mich, wie die Ausbildung in den LRSM zu verbessern wäre. Das Hauptproblem liegt sicher darin, dass zu wenig Zeit zur Verfügung steht. Meiner Meinung nach ist die Wichtigkeit der Aus- und Weiterbildung in den LRSM vielerorts zu wenig erkannt worden. Eine Alibiübung von einer Stunde ist sicher längst nicht genügend.

Eines ist sicher: Die jährlichen Übungen dienen der Repetition und Erweiterung der im Einführungskurs erworbenen Kenntnisse. Warum gilt das nur minimal für die Repetition der LRSM? Es ist doch wenig sinnvoll, wenn bei einer Katastrophe Menschen aus Trümmern und Brandobjekten gerettet werden, um dann auf dem Weg zur Sanität zu sterben, weil lebensbedrohende Umstände nicht erkannt wurden oder weil dem Verletzten wegen mangelnder Kenntnisse der LRSM eine falsche Behandlung zuteil wurde.

Fredy Brawand, Gr.C. San. D., Obfelden

Nochmals zum Überwachungsdienst

(Zum Artikel «Die Stadt Bern und der Überwachungsdienst» in Nr. 6-7/84)

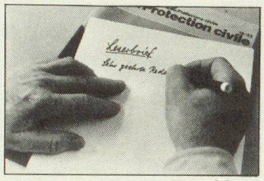

In seinem Artikel orientierte Urs Hadorn über das Konzept und den Stand dieses ZS-Dienstzweiges in der Stadt Bern. Besonders beachtenswert sind folgende Punkte:

- Für den ZS-eigenen Überwachungsdienst wurden Ausbildungskurse anhand eigener Ausbildungsprogramme durchgeführt.
- Die Programme der praktischen Arbeiten und Übungen werden an diejenigen der Polizei angelehnt.
- Für Polizei-Einsätze wird der Überwachungsdienst der Polizei unterstellt.
- Es wird befürwortet, dass der Überwachungsdienst bewaffnet wird.

Der Überwachungsdienst wird in der Stadt St.Gallen wie folgt gehandhabt:

- Der Überwachungsdienst innerhalb der ZSO wurde 1979 aufgelöst und gleichzeitig der Stadtpolizei nach Art. 36 ZSG und Art. 45 ZSV eine beschränkte Anzahl Schutzdienstpflichtiger zur Verstärkung zur Verfügung gestellt.
- Rekrutierung und Kontrollführung werden durch das Städtische Amt für ZS abgewickelt, formell gleich wie für die übrigen Dienste, doch mit der strengeren Auslese.
- Organisation, Ausbildung und Einsatz des Überwachungsdienstes sind der Stadtpolizei überbunden. Die Organisation lehnt sich an ZS-taktische Gliederung an. Im übrigen gilt derart der Überwachungsdienst als Polizeidienst.
- Ausrüstung und Bewaffnung werden demnach durch die Polizei angeordnet. Die kontroverse Frage der Bewaffnung ist somit im Rahmen der polizeilichen Vorschriften gelöst.

- Mit der Ausbildung (Kurse und Übungen) unter polizeilicher Leitung wird demnächst begonnen.
- Die der Polizei zur Verfügung gestellten Personen sind in Rechten und Pflichten den übrigen Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.

Etwas vorenthalten?

(Zum Kommentar «Demokratie nicht mehr gefragt?» von Heinz W. Müller)

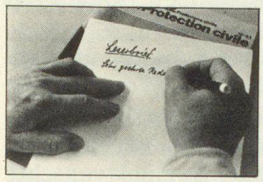

Im «Zivilschutz» 11-12/84 veröffentlichten Sie die Statements eines nicht öffentlichen Seminars «Pro und contra Zivilschutz», gleichgewichtig diejenigen von Befürwortern und von Gegnern; daran knüpfen Sie eine Betrachtung «Demokratie nicht mehr gefragt?», aber Sie unterliessen es zu meinem Bedauern, den Lesern des «Zivilschutzes» das *ganze* Ergebnis des Seminars zu vermitteln, nämlich auch noch den «Gegenargumenten-Katalog», den die Seminarteilnehmer zu den Thesen der Gegner erarbeitet hatten. Mit dieser Unterlassung haben Sie der Sache des Zivilschutzes einen schlechten Dienst erwiesen, wenn nicht gar direkt Schaden zugefügt.

In Ihren Betrachtungen zum Thema «Demokratie» qualifizieren Sie die Aussage von Regierungsrat Dr. Fischer, dass es für einen Schweizer die Frage pro oder contra Zivilschutz gar nicht geben kann, als «emotionsgeladen». Sie würden mich zu Dank verpflichten, wenn Sie mir darlegen würden, was an dieser Feststellung emotionsgeladen ist. Es steht doch wohl sachlich und rechtlich fest, dass der Zivilschutz in der Schweiz durch demokratischen Volksentscheid eingeführt worden ist. Damit ist die bis zum Volksentscheid offene Frage «Pro oder contra» eindeutig entschieden worden, und die Feststellung, dass sich diese Frage nicht mehr stellt, ist nicht emotionsgeladen, sondern eine simple Tatsachen-Feststellung. Wer sich gegen die Durchführung eines Volksentscheids stellt – konkret also gegen die Verwirklichung des Zivilschutzes – muss es sich gefallen lassen, dass seine demokratische Gesinnung in Zweifel gezogen wird. Besonders bei uns in der Schweiz, wo die rechtliche Möglichkeit besteht, einen neuen Volksentscheid zur Aufhebung eines früheren herbeizuführen (wie das die Zivildienstler unternommen haben, allerdings ohne Erfolg). Nicht diejenigen sind «untolerant, ja undemokratisch», welche die Zivilschutzgegner ablehnen, sondern diese selbst, weil sie einen demokratischen Entscheid nicht nur ablehnen, sondern dessen Vollzug behindern und gar bekämpfen.

Dr. Max Keller, Bern

*

Anmerkung der Redaktion: Der Gegenargumenten-Katalog, der am geschlossenen Symposium erarbeitet worden war, wurde aus einem einzigen Grund nicht in der Zeitschrift abgedruckt: Wir haben schon mehrfach den Lesern «Munition geliefert», um den Zivilschutz-Gegnern begegnen zu können. Erwähnt seien auch die «Behauptungen und Antworten zum Zivilschutz» (Nr.7-8/84). Viel mehr Neues, als in diesen abgedruckten Dokumenten stand, wurde am Seminar auch nicht erarbeitet. Die Überlegungen der sechs Gesprächsteilnehmer waren jedoch in ihrer Art neu für die Leser. Weshalb dabei die Gegner nicht vollumfänglich hätten zu Worte kommen sollen, wie Leserbriefschreiber Keller meint, ist uns schleierhaft. Auch das hat – unserer Meinung nach – irgendwie etwas mit Demokratie zu tun.

7. Schweizer Fachmesse für öffentliche Betriebe + Verwaltungen in Bern, 18.–21. Juni 1985
Gemeinde 85 Bern
Tel. 031/42 19 88
Die vielversprechende Gelegenheit, Ihr Angebot einem interessierten Publikum zu zeigen!

Wolldecken – Baumwoll-Leintücher
Nadelfilz-Matratzenschoner
Couvertures de laine et fibres artificielles
Draps de lit en coton
Protège-matelas aiguilleté
Fabrikpreise Prix de fabrique
...sehr günstig... ...très favorables...
Hans Stutz AG Textilfabrikation
8335 Hittnau ZH 01 950 25 55

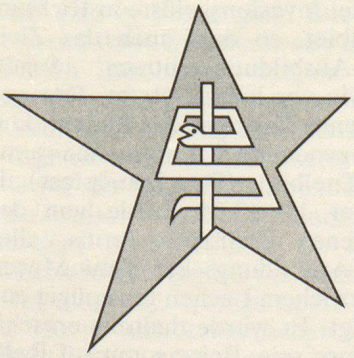

22. Sternmarsch der Blauen Truppen nach Langnau

9./10. März 1985

Teilnahmeberechtigt: Zivil-, Militärpersonen, J+S, Angehörige der öffentlichen Dienste, Feuerwehr

Gruppen und Einzelstart

Startorte: Solothurn, Langenthal, Burgdorf, Bern, Ramsei, Emmenmatt, Schüpach und Langnau.

Ausschreibungen können bezogen werden bei
W. Wangeler, Post, 4511 Horriwil, Telefon 065 44 16 05